

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Kollmoor

**Gremium
Gemeindeversammlung**

Tag	Beginn	Ende
18.11.2008	20.00 Uhr	21.55 Uhr

**Ort
Gaststätte „Breitenburger Fähre“
in 25524 Breitenburg**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegende Anwesenheitsliste

gez. Gatzke
Vorsitzender

gez. Wedde
Protokollführer

«Anrede»

«Name»

«Straße»

«PLZOrt»

Einladung

Zu der am **Dienstag, dem 18.11.2008** um **20.00 Uhr** in der **Gaststätte „Breitenburger Fähre“ (Inh. Ahsbahr-Hahn)- kleiner Clubraum-, in Breitenburg** stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindeversammlung Kollmoor** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Ernennung und Vereidigung des 1. stellvertretenden Bürgermeisters und Einführung in seine Tätigkeit
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007
 - s. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vom 22.10.2008 –
4. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008
 - beigef. Drucks.-Nr. 4/2008 –
5. Sirene Kollmoor
6. Deckenerneuerung und Reparaturarbeiten in der Dorfstraße
7. Neufassung der Hundesteuersatzung
 - beigef. Drucks.-Nr. 3/2008 –
8. Erlass der Haushaltssatzung 2009
 - Haushaltsentwurf wird zur Sitzung vorgelegt* –
9. Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012
10. Entwurf des Landesentwicklungsplanes
 - hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
 - beigef. Drucks.-Nr. 2/2008 –
11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Gatzke
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kollmoor vom 11.10.1990 gestellt, den

**Pkt. 6 vorzuziehen und nach Pkt. 2 zu behandeln,
da Herr Thiele vom Kreisbauamt zu diesem Punkt teilnimmt.**

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Deckenerneuerung und Reparaturarbeiten in der Dorfstraße

Bürgermeister Gatzke teilt mit, dass er die Deckenerneuerung der Dorfstraße beim WUV beantragt hat. Er begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt, Herrn Thiele, Mitarbeiter des Kreisbauamtes und dankt ihm für die Teilnahme an der Sitzung. Herr Thiele führt aus, dass bereits diverse Gespräche seitens der Gemeinde mit dem Kreisbauamt und dem WUV stattgefunden haben.

Es wurde festgestellt, dass die Straße sich in einem verhältnismäßig sehr schlechtem Zustand befindet. Nur die Erneuerung der Straßendecke reicht nicht aus. Auch die Tragfähigkeit muss verbessert werden. Wenn am Untergrund keine Maßnahmen ergriffen werden, werden die Schäden immer mehr zunehmen und der Untergrund wird zersetzt. Folge könnte sein, dass der WUV dann zukünftig keine Mittel mehr bereitstellt.

Bezüglich des Sanddeiches empfiehlt Herr Thiele die gesamte Fläche zu fräsen, profilieren und zu profilieren. Weiterhin empfiehlt er den Einbau einer stärkeren Tragdeckschicht. Laut Deich- und Sielverband darf die Höhe nicht verändert werden.

Herr Thiele hat für mehrere Varianten eine Kostenschätzung vorgenommen. Er erläutert diese, weist allerdings darauf hin, dass es sich bei den zu Grunde gelegten Preisen um Mittelwerte aus dem Jahr 2008 handelt. Bei der durchzuführenden Ausschreibung im Jahr 2009 können sich Änderungen ergeben. Nachträge können kommen.

Die Kosten würden sich nach der Schätzung für die gesamte Fläche (ca 10122 qm, einschl. Deich, ohne Fräsarbeiten) auf ca. 156.000,00 € belaufen. Hiervon trägt der Verband 95.000,00 € und die Gemeinde 61.000,00 €. Zuwendungen erfolgen zurzeit in Höhe von 20 % (ohne Gewähr für die Zukunft).

Herr Thiele wird Bürgermeister Gatzke seine überarbeiteten Kostenschätzungen zukommen lassen. Eine Aufteilung der Maßnahme in verschiedene Abschnitte ist auch möglich. Es sollten allerdings nicht zu große Zeitabstände gewählt werden.

Bürgermeister Gatzke bedankt sich nochmals bei Herrn Thiele für seine Ausführungen. Herr Thiele nimmt ab jetzt nicht mehr an der Versammlung teil.
Es schließt sich eine eingehende Aussprache an.

Die Reparaturmaßnahmen könnten auch in 3 Abschnitte aufgeteilt werden. So ist evtl. auch der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen ersichtlich.

- I. Abschnitt Höhe Klärwerk ab Kurve bis zur Brücke
- II. Abschnitt Brücke bis zum letzten Haus vor dem Deich
- III. Abschnitt Sanddeich

Bürgermeister Gatzke stellt den Antrag, dass die Reparaturmaßnahme der Dorfstraße im Jahr 2009 zunächst im I. Abschnitt erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen 1 Stimmenthaltung

Zu Pkt. 3: Ernennung und Vereidigung des 1. stellvertretenden Bürgermeisters und Einführung in seine Tätigkeit

Bürgermeister Gatzke verpflichtet den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Gerd Beimgraben, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit ein.

Bürgermeister Gatzke händigt Herrn Beimgraben die Ernennungsurkunde aus.

Der 1. stellvertretende Bürgermeister Gerd Beimgraben wird von Bürgermeister Gatzke vereidigt.

Er leistet den Beamteneid.

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007

Der Vorsitzende des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, Herr Klaus-Dieter Bonert verliest die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 vom 22.10.2008.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt die Jahresrechnung 2007 vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 5: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

Die in der anliegenden Liste aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (Ifd. Nr. 1-5) werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6: Sirene Kollmoor

Bürgermeister Gatzke erläutert den Sachverhalt und berichtet über die geführten Gespräche mit Mitarbeitern des Kreises Steinburg, Amt für Zivil- und Katastrophenschutz. Die Sire-

ne wird vom Kreis für die Alarmierung im Katastrophenfall benötigt. Herr Werner Nagel teilt mit, dass der Deich- u. Sielverband mit einer Verlegung der Sirene auf das Dach des Schöpfwerkes einverstanden wäre.
Bürgermeister Gatzke wird dieses dem Amt für Zivil- und Katastrophenschutz mitteilen.

Zu Pkt. 7: Neufassung der Hundesteuersatzung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Eine Kampfhundesteuer soll nicht erhoben werden. Die bisherigen Hundesteuersätze sollen weiter beibehalten werden.

Es wird die anliegende Neufassung der Satzung der Gemeinde Kollmoor über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 8: Erlass der Haushaltssatzung 2009

Bürgermeister Gatzke erläutert den an die Anwesenden verteilten Haushaltsentwurf.

Beanstandet wird der Haushaltsansatz –Zuschuss zum Fernradwanderweg Mönchsweg Phase 2. In der Gemeindeversammlung am 05.12.07 wurde beschlossen, dass die Gemeinde sich nicht an der Finanzierung beteiligt.

Ansonsten wird die anliegende Haushaltssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 9: Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012

Das anliegende Investitionsprogramm wird beschlossen. Im Jahr 2009 soll die Straßenerneuerung Dorfstraße im I. Abschnitt erfolgen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 10: Entwurf des Landesentwicklungsplanes

Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird eine Stellungnahme gem. Drucksache Nr. 2/2008 abgegeben.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Gatzke weist auf ein Schreiben des Kreises Steinburg bezüglich der Überprüfung der Trinkwasserversorgung hin. Er wird sich mit einem entsprechenden Institut in Verbindung setzen.

Herr Beimgraben regt an, dass einige Bäume (Erlen) auf eine Erkrankung hin geprüft werden sollten.

Es wurde ein verstärkter Rattenbefall (Bisam- / Wasserratten) festgestellt.
Bürgermeister Gatzke wird sich mit dem Ordnungsamt in Verbindung setzen.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kollmoor für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

30.900 €

in der Ausgabe auf

30.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

55.700 €

in der Ausgabe auf

55.700 €

festgesetzt.

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

260 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

260 %

2. Gewerbesteuer

360 %

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro.

Kollmoor, den

- Bürgermeister -

Investitionsprogramm
Der Gemeinde Kollmoor
für den Planungszeitraum 2008 – 2012

2008	-	-
2009	Straßenerneuerung Dorfstraße	55.700 €
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-

Lfd. Nr.	HHSt.	Bezeichnung	Haushalts- soll / €	Gesamtan- ordnungs- soll / €	Üpl./ Apl.	Einzelan- ordnungs- betrag / €	Üpl. Apl.	Begründung
1	9000.8100	Gewerbsteuerumlage	100,00 €	293,00 €	Üpl.	293,00 €	193,00 €	Das Statistische Landesamt hat die Gewerbsteuerumlage für das 4. Vi- jahr 2007 berechnet. Demnach sind von der Gemeinde 293,00 € zu zah- Da an Haushaltsmitteln nur 100,00 € zur Verfügung stehen, muss aufgru- setzlichen Verpflichtung (Gemeindefinanzreformgesetz) eine überplan- mäßige Ausgabe in Höhe von 193,00 € geleistet werden. Die Erhöhung Umlage kommt durch eine unvorhersehbare Erhöhung des Ist-Aufkomm der Gewerbesteuer zustande. Außerdem wird für die zu leistende Vorauszahlung für die Umlage für d 1.-3. Vierteljahr eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € benötigt.
2	9000.8100	Gewerbsteuerumlage	100,00 €	302,00 €	Üpl.	9,00 €	9,00 €	s. lfd. Nr. 1, Mehrausgaben für 1. Vierteljahr Gewerbsteuerumlage 200
3	9000.8100	Gewerbsteuerumlage	100,00 €	637,00 €	Üpl.	335,00 €	335,00 €	s. lfd. Nr. 1, Mehrausgaben für 2. Vierteljahr Gewerbsteuerumlage 200
4	8800.5400	Bewirtschaftung der Grund- stücke, baul. Anlagen usw.	300,00 €	412,96 €	Üpl.	177,20 €	112,96 €	Der Deich- und Sielverband Überstör teilt mit dem Schreiben vom 10.10 des mit: Am Schöpfwerk Kollmoor sind durch die Reparatur der großen des Rechens hohe Kosten entstanden. Der Vorstand und die Ausschüs 08.10.2008 beschlossen, in einem Nachtragshaushalt einen zusätzlicher die Schöpfwerks-kosten in Höhe von 40,00 €/ ha Fläche zu erheben. Die Gemeinde Kollmoor muss einen Nachtrag in Höhe von 177,20 € za stehen jedoch nur noch 64,24 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung und einer überplan-mäßigen Ausgabe in Höhe von 112,96 € zugestimmt wei
5	9000.8100	Gewerbsteuerumlage	100,00 €	764,00 €	Üpl.	127,00 €	127,00 €	s. lfd. Nr. 1, Mehrausgaben für 3. Vierteljahr Gewerbsteuerumlage 200

Satzung der Gemeinde Kollmoor über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 18.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	8 €
für den 2. Hund	12 €
für jeden weiteren Hund	16 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 11 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kollmoor über die Erhebung der Hundesteuer vom 11.10.1990 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kollmoor, den

Bürgermeister